

Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts

Am 11.09.00 kaufte Meiser beim Antiquitätenhändler Stauber in München einen ca. 60x100cm großen Barockspiegel, dessen Rahmen aus kunstvoll gestaltetem, vergoldetem Stuck bestand. Den Kaufpreis von 6.500,--DM bezahlte Meiser sofort. Weil er Angst hatte, daß das wertvolle Stück in seinem PKW auf der Fahrt nach Weilheim beschädigt werden könnte, bat er Stauber, ihm den Spiegel am 30.09.00 zu liefern, was dieser ihm zusagte.

Einige Tage später rief Meiser nochmals bei Stauber an: er interessiere sich für eine der schönen Kristalldeckenleuchten, die er im Laden gesehen habe. Stauber teilte ihm mit, daß es sich bei diesen Leuchten um sehr gut gelungene Reproduktionen eines alten Modells handele, von denen er zahlreiche Exemplare auf Lager habe. Meiser sagte, er würde eine solche Leuchte kaufen, falls Stauber ihm die Leuchte liefern und in seinem Haus in Weilheim sogleich fachmännisch anschließen würde. Dies sagte Stauber zu und Meiser entschloß sich zum Kauf.

Stauber beauftragte seinen Angestellten Hofmann, einen ausgebildeten Elektriker, am 29.09.00 mit dem firmeneigenen Lieferwagen den Spiegel und den Leuchter an Meiser in Weilheim zu liefern und den Leuchter dort gleich anzubringen. Beim Ausladen sah Meiser voller Schrecken, daß ein Stück vom Stuckrahmen abgebrochen war, das sich im Lieferfahrzeug befand. Die Kristalleuchte war vollständig zerstört.

Auf Meisers Frage mußte Hofmann zugeben, daß an einer Ampel ein anderes Fahrzeug auf sein Firmenfahrzeug aufgefahren sei. Dabei sei ein in dem Fahrzeug befindliches ordnungsgemäß gesichertes Möbelstück auf den Spiegel und auf die Leuchte gefallen und habe den Schaden verursacht.

Meiser weigerte sich, den beschädigten Spiegel und die Scherben des Leuchters abzunehmen, worauf Hofmann alles in die Firma zurück brachte.

Meiser verlangt nun von Stauber den gezahlten Kaufpreis für den Spiegel zurück. Außerdem verlangt er einen Betrag von DM 1.000,-- als Schadensersatz. Meiser war es gelungen, den Spiegel unbesehen an einen Bekannten, der ein Sammler barocker Kunst ist, zum Preis von DM 7.500,-- weiterzuverkaufen. Weiterhin verlangt er die Lieferung einer neuen Leuchte. Stauber ist aber nur bereit, den Stuckschaden zu reparieren. Im übrigen weist er Meiser darauf hin, daß der Transport auf seinen, Meisers, Wunsch erfolgt sei, er also auch allein das Transportrisiko trage. Allenfalls könne er Ansprüche gegen den Fahrer Hofmann geltend machen, der ja den Schaden verursacht habe. Den Kaufpreis für die Kristalleuchte müsse er natürlich bezahlen.

Fragen:

1. Hat Meiser gegen Stauber einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises für den Spiegel in Höhe von DM 6.500,--?
2. Hat Meiser gegen Stauber bezüglich des Spiegels einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von DM 1.000,--?
3. Kann Meiser von Stauber Lieferung einer neuen Kristalleuchte verlangen?